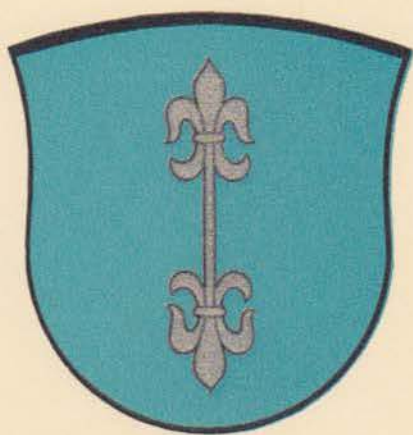


NEUJAHRSBLETT  
VON DIETIKON  
1958



Neujahrsblatt von Dietikon 1958

---

11. JAHRGANG

# Geschichte der Waldungen von Dietikon

*von Karl Heid*

**Herausgegeben von der  
Kommission für Heimatkunde Dietikon**

---

BUCHDRUCKEREI OSCAR HUMMEL DIETIKON

## Die Waldungen vor 1780

Die ältesten Zeugen des Waldes im Limmattal liegen zu Dietikon in geringer Tiefe des Talgrundes. In der postglazialen Zeit, das heißt als die Gletscher sich zurückzogen, wuchsen im Tal Sumpffflanzen, Föhren, Birken und die einwandernde Hasel. Erst später folgten Linden und Eschen. In der jüngeren Steinzeit um 6000 vor Chr. wurde das Klima milder, und mächtige Eichenwälder belegten nun das Limmattal. Durch eine neue Klimaänderung gingen die großen Eichenwälder rasch zurück. Weiter gab es in dieser Zeit gewaltige, lang andauernde Überschwemmungen (bedingt durch die Sperrmoränen). Der Seespiegel hob sich um mehrere Meter, Lehm lagerte sich ab, und der Eichenwald ertrank. Die abgestorbenen, gestürzten Stämme wurden vom Torf umhüllt, unter dem Einfluß der Torfsäure schwarz gefärbt, durch den Luftdruck konserviert. Solche Eichenstämme liegen in großer Zahl in ungefähr drei Metern Tiefe in der Talsohle im Schächli, in der Grünau, Fahrweid und Silbern. Im Jahre 1932 wurde neben der Weberei eine Kanalisation erstellt und eine solche Eiche von 1,20 m Durchmesser freigelegt. Letztmals kamen im Jahre 1957 Eichen beim Aushub zur Kanalisation in der Grünau und in der Silbern zum Vorschein.

Die nächsten Nachrichten fallen in die Zeit, als die Alamannen von unserem Land Besitz ergriffen. Die räumliche Ausdehnung und die Verwaltung des Waldes können aus den Markordnungen erkannt werden. Die Allmend umfaßte Wiesen, Felder, Wälder, Weiden und Gewässer, oder alles der allgemeinen Benutzung zustehende Land. Die Niederlassung war durch den Etter abgeschlossen. Viele rechtliche Begriffe dieser ersten «Gemeindeordnung» hielten sich bis zum Übergang des Waldes an die Korporation im letzten Jahrhundert.

Dietikon bildete für sich eine Markgenossenschaft, während der Weidgang im Hard mit denen von Spreitenbach gemeinsam war. Hasen- und Heitersberg bildete anderseits bis nach Fislisbach eine Weidgemeinschaft. Im Allmendwald befriedigten die Genossen ihren Bedarf an Bau-, Brenn- und Nutzholz, an Streue und trieben ihre Schweine

hinein, wenn es Eicheln und Bucheckern gab. Der Weidgang war allgemein; die Stallfütterung kam erst um 1800. Vorher waren die großen Weidgebiete in den Wäldern nach vielen Streitigkeiten aufgelöst worden. Das viele für die Landwirtschaft benötigte Land ward durch große Rodungen gewonnen. Durch die Deutung der Flurnamen können wir heute noch feststellen, welche Ausdehnung die Waldfläche zur Alamannenzeit hatte. Benötigte die römische Siedelung wenig Gelände, so war die alamannische Bevölkerung mit der Landwirtschaft genötigt, große Waldflächen zu roden, um sich den Lebensraum zu schaffen. Die Rütischürwiesen, unterhalb dem Fahr, weisen auf gerodeten Wald hin. Eine größere Waldparzelle lag im Elliloo (Erlenwald). Alles Gebiet beidseitig der Bahnlinie gegen Spreitenbach war geschlossener Wald. Die Studäcker bildeten diesem Wald vorgelagertes Gestrüpp, den Übergang zur großen Waldung am Hasenberg. Am Teischlibach überliefert das Eicherli einen Eichenwald. Den großen Wald am Rand des Hasenberges, die Fortsetzung des Junkholzes bis zum Basi hinab und zum Steinmürli, weisen die Flurnamen Basi, Rüterer, Landsrüti, Eichmatt, Erlenmatt, Erlen, Hintere Rütenen, In den Linden usw. nach. Das Gebiet zwischen dem Hohneret und Guggenbühl war noch bewaldet, was Rütermatt und Holzmatt festhalten. Nicht zu vergessen sind noch die Auenwälder längs der Limmat. Zusammen gesehen kann gesagt werden, daß zur Alamannenzeit gut zwei Drittel des Gemeindebannes mit Wald belegt waren.

Da jegliche Urkunde fehlt, kann über das Schicksal des Waldes von der Alamannenzeit bis zum Mittelalter wenig gesagt werden. Wir wissen nur, daß der Wald bisher eigentlich herrenlos war, nun als Besitztum des Königs erklärt wurde. Bei der Bildung des Feudalwesens wurden die Fürsten, Grafen, Ritter und auch Klöster mit solchen bedacht. So kamen die Kyburger, später die Habsburger in den Besitz unseres Waldes. Das Kloster Wettingen erwarb durch den Kauf von Dietikon und Schlieren im Jahre 1259 die grundherrlichen Rechte und damit den Wald. Die Herren von Schönenwerd, als Besitzer der Vogtei Oberdorf, in deren Bann auch der Hohneret lag, hatten dadurch die gleichen Rechte am Wald wie das Kloster. Daneben hatte das Kloster Hermetschwil und das Chorherrenstift in Zürich eingeschränktes Benutzungsrecht für ihre Höfe in Nieder-Urdorf. Im Röhrenmoos hatte das Kloster Engelberg noch einige Rechte. Diese vielseitigen Rechte am Wald bildeten den Grund zu vielen Streitigkeiten während mehreren Jahrhunderten, die erst mit der Teilung des Waldes zwischen Dietikon und Urdorf verschwanden. Den ersten Zwist hatte im Jahre 1307 das Kloster Wettingen mit den Herren von Schönenwerd über den Holzhau im Hohneret und Vereden. Das Schiedsgericht sprach dem Kloster Zwing und Bann zu, mit der Bedingung, sofern es den Wald zwingen und bannen wolle, so müsse es dies dem Meier der Burg Schönenwerd und Oberdorf anzeigen. Sollten diese nicht erscheinen, so durfte es nach seinem Belieben im Wald schalten und walten.

Bei jeder Gelegenheit setzte sich das Kloster in weiteren Besitz von Wald und rundete so sein Gebiet im Limmattal ab. Im Jahre 1338

kaufte es von Rudolf Glauß, Bürger von Zürich, den kleinen Hof zu Oberdorf mit Holz, Feld, Wiesen Äckern, Wunn und Weid, Steg und Weg, Twing und Bann, mit allen dazugehörigen Rechten.

Dann wird Mittefasten 1347 der Streit mit dem Kloster Hermetschwil geschlichtet. Als Schiedsrichter amtierten Jakob von Schlieren, Rudolf Meier von Schlieren und Rudolf Wiederkehr von Dietikon. Die Hermetschwiler Güter zu Urdorf erhielten auch etwas Recht, im Hohneret zu holzen, aber kein Brennholz zu holen und die Eicheln von der anderen Partei zu kaufen. Leichtes Holz sollte ihnen zustehen, aber das Bauholz war beim Meier von Schönenwerd anzufordern. Ebenso ward ihnen Holz für den Friedhag bewilligt, das aber nicht anderweitig verwendet werden durfte. Als 1367 Hartmann von Schönenwerd dem Kloster Wettingen die Vogtei Oberdorf um 66 Gulden verkaufte, folgte noch der Egelsee mit Holz und Matten, wodurch nun das Kloster Wettingen den ganzen Wald von Dietikon besaß.

Über eigenen Wald und die Rechte im Hohneret gibt der Erblehenbrief des Chorherrenstiftes für Oberli Lips in Urdorf bekannt, der den halben Hof besaß. Der Brief lautet:

«Item ein holtz, stost zu einer seiten, namblich gegen Baden an hermattschwylers güter, zur anderen seiten gegen Brämgarten an howrein, zur dritten seiten ob sich gegen Urdorf zum howrein, zur vierdten seiten und nid sich an des hoffs güter und byfang. Vnd ist beider teilen gemarktes holtz bey siben vnd zwanzig jucharten mehr oder minder, ohne gevärd, ligt aneinander vnd stost der länge nach an des hoffs güter vnd oben an Diethikumer fronwaldt. Darinen sindt Rudy Meier halben teil, so dan beiden theil vnd hoff dan man nämet der Chorherrenhoff macht vnd rächtung hand zu denen von Diethikon, was ob dem Schöffelbach ligt, im berg vnd höltzeren die man nambt howrein, vnd varrendt zu holtzen, zu waiden, in glicher weis als denen von Diethikon einer, nach lauth eines brieffs gäben als man zalt 1347, mit genandter Oberlin Lipsen, vnd meine erben sammthafft vnd vnvertheilet in Erblähens wyss verlihen habend.»

Am 19. Juli 1650 wurde vom hohen Syndikat zu Baden dem Kloster Wettingen der Neugrützehnten zugesprochen, weil das Kloster im ganzen Amt eigentümliche Rechte habe.

Die Streitigkeiten erreichten im Jahre 1778 den Höhepunkt. Neben den üblichen Anklagen über zu wenig Holz geben, Zuteilung minderwertiger Haue, Verweigerung von Holz zu Brunnenrögen und Bauten, sollten die Dietikoner nun 80 Gerechtigkeiten nutzen, während Niederurdorf nur fünf zustunden. Die Dietikoner sagten dagegen, daß beim letzten Brief von 1689 sie wohl nur 64 Gerechtigkeiten hatten, die Urdorfer aber auch deren nur eine. Zudem verhandelten die Besitzer der Chorherrenhöfe Gerechtigkeiten an die Besitzer der Hermetschwiler Güter, wodurch sie nun auch diese beholzen müßten. Im Schiedsspruch wurden Dietikon siebzig und den Chorherrenhöfen fünf Gerechtigkeiten zugesprochen. Zugleich sollte der Wald vermessen und in Plan gelegt werden. Dies bildete die Einleitung zur Ausscheidung des Waldes, womit dem jahrhundertalten Zwist ein Ende gesetzt wurde.

Am 18. August 1780 wurde durch den Landvogt Johann Caspar Hirzel im Einverständnis beider Parteien die Ausscheidung vorgenommen. Nach der vorgenommenen Vermessung betrug die Waldfläche rund 526 Jucharten, wovon Dietikon 75 Teile und Urdorf fünf Teile zu erhalten hatten. Da aber der den Urdorfern zufallende Waldboden minderer Qualität war, gab der Landvogt ihnen etwas mehr, so daß sie nun 40 Jucharten erhielten und Dietikon den übrigen Teil des Waldes. Zudem mußte Urdorf künftig einen Förster stellen, der die Frevler zu verzeigen hatte. Die Baltenschwiler hatten bei dieser Gelegenheit ebenfalls Begehren gestellt, indem sie im Hohneret am Weidrecht, den Eicheln und Kirschen mitbeteiligt waren. Ihr Begehren wies der Landvogt ab, indem ihnen auch künftig daran keine Einbuße zufalle.

Nicht besser erging es dem Kloster Wettingen mit seinem Wald im Röhrenmoos. Hier hatte das Kloster Engelberg wegen dem Besitz der niederen Gerichte in Spreitenbach Nutzungsrechte. Das Kloster Engelberg verkaufte im Jahre 1375 die Vogtei Spreitenbach an Hans Müller von Baden, der sie weiter an die Effinger von Wildegg weitergab. Von diesen kam sie schließlich ebenfalls an das Kloster Wettingen, womit dieses nun unbestrittene Herrin über die Waldungen von Dietikon war. — So verblieb es bis zum Jahre 1799, dem Jahr des Umbruches und Anfang einer neuen Zeit.

## Der Wald nach 1800 und dessen Übergang an die Korporation

Nach den Revolutionsjahren war die Macht des Klosters Wettingen gebrochen, dessen öffentliche Güter an das neue Gemeindewesen übergegangen und mit ihnen auch der Wald. Von nun an verfügte die Bürgergemeinde über den Wald und erließ die Reglemente über dessen Benutzung. Es wurde allerdings zuerst wenig für dessen Unterhalt getan, vielmehr die arg gelichteten Bestände weiter ausgenutzt. Im Jahr 1808 kam die erste Waldordnung, die aber nur die Holzabgabe und Abfuhr regelte. Für den Wald führte die Gemeinde eine besondere Rechnung. Die Nebennutzungen, wie Streue, Eicheln, Kirschen und Rinden wurden von der Gemeinde beansprucht, während der Holznutzen ganz den Gerechtigkeitsinhabern zufiel.

Bereits im Jahre 1827 machten sich die ersten Bestrebungen geltend, den Wald vom Bürgergut auszuschneiden. Am 9. Oktober berichtete der Gemeinderat dem Oberamt, daß das wirkliche Gerechtigkeitsgut, auf welchem keine Beschwerde haften, 650 Jucharten halte. Die Verteilung der jährlichen Holzschläge liege dem Gemeinderat ob. Am 6. Oktober berichtete er neuerdings dem Oberamt, daß bisher nur die Waldung als Gerechtigkeitsgut anerkannt sei, alle übrigen Liegen-

schaften wirkliches Bürgergut. Das Gemeindeland war auf die Hausväter verteilt.

Vom Jahre 1830 an wird die Rechnung über den Wald von den Gerechtigkeitsbesitzern geführt und der Gemeinde nichts mehr vom Nutzen des Waldes gegeben. Die eigentliche Geburtsstunde der Holzkorporation brachte das Gesetz über den Erwerb, die Wirkung und den Verlust des Bürgerrechtes, sowie über die Revision der Einzugsbriefe vom 24. September 1833. Der § 28 bestimmt: Wo Gemeindegut (Bürgergut) und Gerechtigkeitsgut noch miteinander verbunden sind, da sollen diese Güter unter Mitwirkung des Bezirksrates ausgeschieden und für jedes derselben eine besondere Verwaltung errichtet werden. Ebenso sind auch die Gemeindelasten von den Gerechtigkeitslasten auszuscheiden.

Damit war die Holzkorporation als nichtmehr von der Bürgergemeinde abhängig gesetzlich anerkannt, und es war in der Folge nur noch die materielle Trennung vorzunehmen.

Zur Abklärung der Verhältnisse erhielt der Gemeinderat vom Rat des Innern nachfolgenden Fragebogen zur Beantwortung:

- § 1. Welche Korporationsgüter bestehen gegenwärtig in der Zivilgemeinde Dietikon und wie werden dieselben benannt?  
Gerechtigkeitswaldung.
- § 2. Was ist gegenwärtig der Bestand jeder dieser Genossenschaftsgüter in Kapitalien oder Liegenschaften?  
667 Jucharten Waldung und Boden laut Plan.
- § 3. Wieviele Anteilhaber an dem Korporationsgut sind gegenwärtig vorhanden?  
79 ganze Anteile oder Gerechtigkeiten.
- § 4. Wie wird ein Korporationsteil erworben, sind sie verkäuflich oder nicht, im ersten Fall um welchen Durchschnittspreis?  
Erstens können solche von einem Anteilhaber gekauft oder ererbt werden. Der Ankaufspreis einer Gerechtigkeitslast ist im Durchschnitt ca. 600 Gulden.
- § 5. Ist die Zahl der Anteile geschlossen und kann nicht vermehrt werden?  
Sie ist geschlossen und kann nicht vermehrt werden.
- § 6. Welche Passiva Servituten haften auf dem Korporationsgut, was erhalten namentlich die Gemeindegüter entweder gemäß alter gebrachter Übung, oder infolge neu regulatives Verhältnis aus derselben?  
Ist jedem sein Eigentum hiermit willkürlicher Passivalast, eines jeden Anteilhabers. Dem Gemeindegut wird das Bedürfnis jährlich zu Brücken und Stege erlassen. Die Armen haben wöchentlich zwei Tage zum Dürrholzsammeln.

§ 7. Durch wen wird das Korporationsgut verwaltet, welches ist die Zahl der Verwalter und durch wen werden sie erwählt?

Durch eine von den 79 Anteilhabern erwählte Verwaltungskommission, aus sieben Mitgliedern bestehend.

§ 8. Wird der Ertrag des Korporationsgutes an die Genossen verwendet?

Auf 79 Hauptteile.

§ 9. Wie wird bei der Wahl der Verwalter oder Bestimmungen über Verordnung von den Genossen abgestimmt, nach den Köpfen oder den Anteilen?

Von den 79 Anteilhabern, und zwar so nach der Regel vom (G/3) über die Gemeindeversammlungen.

§ 10. Sind Wünsche vorhanden in bezug auf Abänderungen derselben und welche?

Keine als das, was schon vorgeschrieben.

§ 11. Welche Statuten finden sich vor über das Genossenschaftsgut? Nach einer früher erlassenen Verordnung von dem Rate des Innern durch Verlangen der Anteilhaber.

§ 12. Welche Korporationsgüter würden sich mit Ausnahme der Waldungen zur Verteilung unter die Genossen eignen?

Keine.

Unterschrieben am 20. Februar 1836 von der Vorsteherschaft der Gemeinde und dem Präsidenten der Korporation.

Die Ausscheidung scheiterte immer wieder am Widerstand der Holzkorporation. Vor allem gaben die Nebennutzungen Anlaß zu weitläufigen Nachforschungen, da diese seit dem Jahr 1831 nicht mehr in den Gemeindegeldfloss, sondern von der Korporation vereinnahmt wurden. Die Gemeinde dagegen verlangte einen Auskauf derselben, da diese seit 1800 der Gemeinde jährlich rund 250 Gulden eingetragen. Ebenso waren die Leistungen der Korporation über Lieferung von Bauholz zu Schulhäusern, Waschwäusern, zu Brücken und Wegen und für Wuhungen an der Limmat unterblieben. Die Sache zog sich jahrelang dahin, bis am 5. Oktober 1840 der Bezirksrat in aller Strenge die Ausscheidung verlangte. Da sich beide Parteien nicht einigen konnten, fand es die regierungsrätliche Kommission für angebracht, auf den 15. April 1843 alle Interessenten zu einer Aussprache in die «Krone» Dietikon einzuladen. Diese brachte den Erfolg, daß man sich endlich ernstlich mit der Sache befaßte und eine beidseitig genehme Ausscheidung vornahm. Endlich, am 3. Mai 1847, erfolgte die endgültige Abfassung, die von beiden Versammlungen angenommen und vom Regierungsrat am 27. Oktober 1847 genehmigt wurde. Der interessante und aufschlußreiche Ausscheidungsvertrag folgt hiernach.



Ausscheidungsvertrag  
zwischen der Bürgergemeinde Dietikon  
und der Korporationsgenossenschaft Dietikon  
von 1847

Zu wissen sei hiermit,  
daß

zwischen der Bürgergemeinde Dietikon auf der einen und der Genossenschaft der dortigen Gerechtigkeitsbesitzer auf der anderen Seite hinsichtlich der bisher auf dem Gemeind- und Gerechtigkeitsgut gegenseitig bestandenen Benutzungen und Beschwerden, und nachdem die Parteien unter sich darüber vollständig einig waren, daß der Hoch- und Fronwald ausschließliches Eigentum der Genossenschaft der Gerechtigkeitsbesitzer sei und bleiben solle; unter Mitwirkung einer Kommission des Tit. Bezirksrates Zürich, und nach genauer Vorschrift des § 8 des Gesetzes über Gemeinde und Gemeindesteuern und die §§ 8 und 12 des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindgüter, und folgende nähere Ausscheidung verabredet und beschlossen worden, und zwar auf folgende Grundlage gestützt.

A.

Das Bürger-, resp. Gemeindgut bestund wie folgt:

I. Laut der mit Ende Dezember 1843 abgelegten und ratifizierten Gemeinderechnung:

A n A k t i v e n			
An zinstragendem Kapital . . . . .	fl	192	sh 4 hl —
An Zinsrestanzen dabei . . . . .	fl	13	sh 16 hl 8
An zinstragenden Schuldrestanzen . . . . .	fl	1454	sh 7 hl 6
An Zinsrestanzen dabei . . . . .	fl	95	sh 27 hl 6
An Restanzen bei Gemeindsliegenschaften	fl	2760	sh 16 hl 3
An Grundzinskapital . . . . .	fl	625	sh — hl —
An Restanzen dabei . . . . .	fl	12	sh — hl —
An Barschaft . . . . .	fl	155	sh 9 hl 7
Summa	fl	5308	sh 1 hl 6
Darauf haften Passiven . . . . .	fl	15676	sh 34 hl —
Mithin ist der Passivbestand größer als die Aktiven um . . . . .	fl	10368	sh 32 hl 6

II. An Liegenschaften

- a) Solchen, die bisher unter die Bürger, welche eine Haushaltung haben, einen eigenen Rauch führen und schon ein halbes Jahr Frondienste geleistet, verteilt sind;

nämlich:

ca. 40 Jucharten Reben, die à 200 fl gewertet zu 3600 Quadratfuß kapitalisiert . .	fl	8 400
ca. 40 Jucharten Streueland im Schachen à 180 fl per Juchart . . . . .	fl	7 200

ca. 14 Jucharten Ackerland im Elilo à 150 fl . . . . .	fl 2 100
ca. 40 Jucharten Ackerland im Lindenbühl à 180 fl . . . . .	fl 7 200
ca. 7 Jucharten Ackerland in der Silbern à 40 fl . . . . .	fl 280
ca. 40 Jucharten Ackerland die Hanfpünt à 300 fl . . . . .	fl 12 000
ca. 46 Jucharten Ackerland im Müssli à 210 fl . . . . .	fl 9 660
<hr/>	
229 Jucharten	Summa fl 46 840
b) Solche, welche von der Gemeinde selbst benutzt worden und deren Ertrag alljährlich verkauft und der Erlös in das Gemeindegut fällt;	
nämlich:	
ca. 45 Jucharten Mattland im Schachen	
per Juchart zu 180 fl Kapital . . . . .	fl 8 100
ca. 16 Jucharten Mattland das Grien	
per Juchart zu 150 fl . . . . .	fl 2 400
ca. 60 Jucharten ein Teil Allmend von Holzinsel	
zu 1000 fl . . . . .	fl 6 000
ca. 1½ Juchart der Bollenacker . . . . .	fl 160
<hr/>	
122½ Jucharten	Summa fl 16 660

ferner:

ca. 4 Jucharten, welche ausgesteckt und für die Zuchtstierhalter zur unentgeltlichen Benutzung bestimmt sind.

(Ca. 12 Jucharten auf der Allmend sind im Jahre 1833 laut Gemeindebeschuß mit bezirksrätlicher Bewilligung an die beiden Schulgenossenschaften reformiert und katholisch Dietikon zu Eigentum abgetreten worden, nämlich 6¼ Juchart an die katholische, 5¼ Juchart an die reformierte Gemeinde, welche Liegenschaften dann im Jahre 1841 mit bezirksrätlicher Zustimmung verkauft wurden, wovon der Erlös mit fl 3030 in das katholische und derjenige von fl 2648 in das reformierte Schulgut gefallen ist.)

III. An Grund- und Geldzins. Die Gemeinde bezog jährlich für s. g. Bauplätze für Gebäude fl 6 sh 2 hl 9 kapitalisiert fl 151 sh 28 hl 9.

IV. An Gebäuden.

1. Das Armenhaus nebst Krautgarten mit zwei Wohnungen, wovon jede Konfession eine Wohnung für ihre Armen benutzt, mit einer halben Dorfgerechtigkeit.
2. Zwei Waschwäuser, welche von der Gemeinde unterhalten werden.
3. Spritzenhaus, nebst Dauerspritze und Löscherätschaften.
4. Ein Schützenhaus.
5. Die Kirche und Begräbnisplatz (dieselbe wird mit Ausnahme des Chors in der Kirche, dessen Unterhalt dem Staat obliegt, von der Kirchgemeinde unterhalten).
6. Ein Pfarrhaus für den jeweiligen katholischen Pfarrer (der Unterhalt liegt dem Staate ob).
7. Ein heizbares Zimmer in einem Privathaus für den jeweiligen reformierten Pfarrer (welches Eigentum des Staates ist, von demselben unterhalten und auf dessen Kosten beheizt wird).

8. Zwei Schulhäuser, das eine für die Schulgenossen der katholischen, das andere für die reformierte Gemeinde, jedes mit einer Lehrerwohnung, einem Krautgarten und einer halben Juchart Pflanzland; diese werden von den Schulgenossenschaften unterhalten, sowie sie auch die Leistung des Kompetenzholzes für die Lehrer übernommen haben.

B.

Das Gut der Gerechtigkeitsgenossen besteht wie folgt:

ca. $435\frac{3}{4}$ Jucharten Holz und Boden im Honert genannt	
ca. $193\frac{7}{8}$ Jucharten Holz und Boden im Röhrenmoos	
ca. 38 Jucharten Holz und Boden im Guggenbühl	
667 $\frac{5}{8}$ Jucharten zu 80 fl per Juchart gewertet beträgt	
capitalisiert . . . . .	fl 53 405
dazu $1\frac{1}{2}$ Jucharten der Aegertenacker . . . . .	fl 105
<hr/>	<hr/>
669 $\frac{1}{8}$ Jucharten	Summa fl 53 555

Auf vorstehenden Gütern (Gemeind- und Gerechtigkeitengut) hafteten bisher folgende Servituten gegen einander, welche nun ausgeschieden werden sollen.

A.

Auf dem Gemeindgut zu Gunsten der Gerechtigkeitenbesitzer: keine, dagegen

B.

Auf dem Gerechtigkeiten Gut zu Gunsten der Gemeinde resp. dem Gemeindgut, beziehungsweise auf den Armen- und Schulgütern hafteten folgende Servituten:

Die Gemeinde bezog nämlich bisher aus der Waldung der Gerechtigkeiten folgende unentgeltliche Leistungen (Nutzungen) an Holz:

- a) Das Bauholz für Bebauung und Unterhaltung folgender Gebäulichkeiten:

1. Für die zwei Waschhäuser
2. das Spritzenhaus
3. das Schützenhaus
4. das notwendige Holz für die Löschgerätschaften, Feuerweiher, Brücken, Stegen, Wasserleitungen, Schwellhölzer

ferner

- b) dürfen die Bürger auf einem im Fronwald angewiesenen Platz Baumsetzlinge und Garbenweiden für eigenen Gebrauch holen;
- c) den Armen ward mit Bewilligung der Holzvorsteherschaft gestattet, unter Aufsicht des Försters wöchentlich zweimal dürres Holz zu suchen ohne jedoch dazu schneidende Instrumente zu gebrauchen;

- d) in das Gemeindegut flossen alljährlich der Erlös für verkauftes Obst, Holz, Gras, Streue und Rinden aus der Waldung;  
endlich
- e) wurde zu Gunsten der Schulgütern beider Konfessionen alljährlich das benötigte Holz für Beheizung der Schulstuben aus der Waldung unentgeltlich verabreicht;
- f) haftet auf dem Gerechtigkeitsgut zu Gunsten des Armenhauses eine halbe Dorfgerechtigkeit.

Das unter Litt. a No. 1—4 angeführte Holz, ebenso dasjenige für die Beheizung der Schulstuben wurde den betreffenden Nutzungsberechtigten in der Waldung liegend angewiesen, der Transport und die weitere Arbeit war Sache der betreffenden Nutznießer.

Nachdem sich nun die Parteien (Gemeinde und Gerechtigkeits-Anteilhaber) darüber verständigt haben, daß die zu Gunsten der Gemeinde sowohl als den Schulgütern, auf den Gerechtigkeiten haftenden Holzlieferungen nicht losgekauft, sondern wie bis anhin in Natura aus der Waldung gegeben werden sollen, einzig die zu Gunsten Gemeindegasse aus der Waldung bezogenen Nutzungen, für Obst, Holz, Gras, Streue und Rinden loszukaufen seien, so wurde hierüber die gesetzliche Durchschnittsberechnung gemacht, auf folgende Weise.

Die alljährlich zu Gunsten der Gemeindegasse aus der Waldung bezogenen Nutzungen für Obst, Holz, Gras, Streue und Rinde betragen nach einer Durchschnittsberechnung jährlich ca. fl 100, was ein Kapital von fl 2500 ausmacht, welche Summe die Parteien schon früher durch freiwillige Übereinkunft als Kapitalvergütung an die Gemeinde festsetzten und von Martine 1842 an dem Gemeindegute à 4 % verzinset werden solle.

Die wirkliche Ausscheidung dieser beiden Güter stellt sich daher folgendermaßen heraus:

#### I.

Als ausschließliches Eigentum der Gemeinde Dietikon soll ihr belassen werden und zugeteilt sein:

- a) Der Bestand der mit Ende Jahr 1843 abgelegten und ratifizierten Gemeindegutsrechnung in Activa . . . . . fl 5308 sh 1 hl 6
- b) Die Liegenschaften (welche unter die Haushaltungen verteilt sind),

nämlich:

42 Jucharten Reben	gewertet zu fl	8 400
40 Jucharten Streuland im Schachen	gewertet zu fl	7 200
40 Jucharten Ackerland im Lindenbühl	gewertet zu fl	7 200
14 Jucharten Ackerland im Elilo	gewertet zu fl	2 100
7 Jucharten Ackerland in der Silbern	gewertet zu fl	280
40 Jucharten Ackerland die Hanfpünt	gewertet zu fl	12 000
46 Jucharten Ackerland im Müssli genannt	gewertet zu fl	9 660
<hr/> 229 Jucharten	Summa fl	46 840

- c) Die Liegenschaften, welche von der Gemeinde bisher selbst benutzt und der Nutzen verkauft und der Erlös davon in das Gemeindegut geflossen ist;

nämlich

45	Jucharten Mattland im Schachen	gewertet zu fl	8 100
16	Jucharten Mattland das Grien	gewertet zu fl	2 400
60	Jucharten ein Teil Allmend und Holzinsel	gewertet zu fl	6 000
1½	Jucharten der Bollenacker	gewertet zu fl	160
122½	Jucharten	Summa fl	16 660
d)	der Grundzins kapitalisiert laut Pag. 2	fl 151 sh 28 hl 9	
e)	das von der Korporationsgenossenschaft dem Gemeindegute für die Nutzungen von Obst, Gras etc. ausgeschiedene Kapital	fl 2500	
	in Summa	fl 71469 sh 30 hl 3	

Dagegen übernimmt die Gemeinde

das laut der Gemeinderechnung vom Jahre

1843	schuldende Kapital von . . . . .	fl 15 676 sh 34 hl —
	Mit verbleibt als Gemeindegut . . . . .	fl 55 782 sh 36 hl 2

Ferner verbleibt der Gemeinde als Eigentum

Die 4 Juchart Mattland auf der Allmend, welche wie bis anhin für die jeweiligen Besitzer der Zuchtstiere zur Benutzung bestimmt sind, und daher nicht in Schatzung genommen werden.

Sodann verbleiben

der Gemeinde als Eigentum nachstehende Gebäude:

1. Das Armenhaus, mit einer halben Dorfgerechtigkeit, welches wie bisher von beiden Konfessionsteilen für die Armen benutzt worden ist, und welches Gebäude die Gemeinde den Armenbehörden beider Konfessionsteile überläßt.
2. die zwei Waschhäuser;
3. das Spritzenhaus nebst Feuerspritze und der dazu gehörenden Löscherätschaften;
4. das Schützenhaus.

Dagegen übernimmt das Gemeindegut

- a) die Verzinsung und Zahlung der auf dem Gemeindegut haftenden Passiven;
- b) die Bestreitung aller örtlichen Ausgaben innert den Schranken der Gesetze;
- c) die Bezahlung des Bannwartes jährlich mit 25 fl, die übrige Summe wird von den Mattenbesitzern per Juchart berechnet ersetzt.
- d) Die Anschaffung der Tünchel zu den acht vorhandenen Gemeindebrunnen, ebenso sorgt die Gemeinde für die nötigen Zwingen und das Bohren der Tünchel, alles übrig zu leistende ist Sache der betreffenden Brunnengenossen.

- c) Den Unterhalt der Wuhre an der Limmat, Straßen, Brücken, Bächen, Stegen und Feuerweiher.
- f) Für die alljährliche Anschaffung der s. v. Wucherstiere gibt die Gemeinde vorschußweise das Geld aus der Gemeindegassa und es besorgt der Gemeinderat den Ankauf der Wucherstiere, welche jedesmal für ein Jahr versteigert werden. Den Übernehmern, welchen die Beibehaltung der Zuchtstiere für ein Jahr obliegt, werden dagegen die 4 Jucharten Mattland auf der Allmend zur unentgeltlichen Benutzung überlassen. Die Auslagen für den Ankauf der Wucherstiere sind auf die Viehbesitzer zu verlegen und im Monat Mai einzuziehen und sodann der Gemeindegassa nach erfolgtem Bezug wieder zu restituieren, worüber der Gemeinderat die nötigen Verzeichnisse des Viehstandes zu führen und über die Einnahmen und Ausgaben gehörige Rechnung zu führen hat.

## II.

Den Genossen der Gerechtigkeitsbesitzer von Dietikon wird als ausschließliches Eigentum zur Benutzung und Bewerbung überlassen:

Die nachstehenden Waldungen:

435<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Juchart im Honert

193<sup>7</sup>/<sub>8</sub> Juchart im Röhrenmoos

38 Juchart im Guggenbühl

667 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> Jucharten	gewertet zu	fl 53 405
1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Juchart der Aegertenacker		fl 150
Sa. 669 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> Jucharten	Summa	fl 53 555

Dagegen übernehmen die Gerechtigkeitsbesitzer folgende Verpflichtungen:

1. Sie geben der Gemeinde Dietikon als Auskauf für die Nutzungen für Obst, Streue, Holz etc. die Summe von fl 2500 Kapital und verpflichten sich, dasselbe vom Martini 1842 an à 4 % bis zu dessen Abzahlung, welche nur auf gegenseitige halbjährliche Aufkündigung geschehen kann, zu verzinsen.
2. Sie verpflichten sich, der Gemeinde wie bis anhin für Bauen und Unterhalt aus der Waldung das benötigte Holz unentgeltlich für folgende Gebäude zu verabreichen, das heißt in der Waldung anzuweisen:
  1. für die zwei Waschhäuser
  2. für das Spritzenhaus
  3. für das Schützenhaus
  4. für die Löscherätschaften, Feuerweiher, Brücken, Stege, Wasserleitungen, Schwellen u. d. g.
5. Sie übernehmen, wie bisher, das nötige Holz für die Beheizung der beiden Schulstuben (reform. und kath. Konfession) auch für die Zukunft in der Waldung unentgeltlich liegend anzuweisen.

6. Sie gestatten den Bürgern auf einem im Fronwald angewiesenen Platz für deren eigenen Gebrauch Baumsetzlinge und Fruchtgarbenweiden zu nehmen.
7. Ebenso gestatten sie den Armen der Gemeinde mit Bewilligung der Holzvorsteherschaft und unter Aufsicht der Förster wöchentlich zweimal, Mittwoch und Samstag, dürres Holz zu suchen und aufzulesen, wobei ihnen jedoch der Gebrauch von schneidenden Instrumenten untersagt ist.
8. Sie übernehmen die Besoldung ihrer Vorsteherschaft, des Försters und übrigen in ihr Gut einschlagenden Ausgaben.

### Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Eingange unter den Aktiven der Gemeinde aufgezählten Gebäude, wie Kirche, Pfarrhaus, Pfarrstube für den reform. Geistlichen und die zwei Schulhäuser, bleiben wie bisher:

Die Kirche sowie Begräbnisplatz Eigentum der Gemeinde (Kirch), von deren dieselbe auch unterhalten wird, mit Ausnahme des Chores, dessen Unterhalt dem Staate obliegt.

Das Pfarrhaus Eigentum dem Staate, welchem der Unterhalt obliegt.

Das Pfarrstübchen für die reform. Geistlichen, der Unterhalt dem Staate, und

die zwei Schulhäuser Eigentum der Schulgenossenschaften, welche diese Gebäude auch zu unterhalten haben.

2. Die Bürgergemeinde läßt durch ihren Gemeinderat das ihr ausgeschiedene Gemeindegut gehörig verwalten, sie sorgt dafür, daß künftige Rechnungen diesem ausgeschiedenen Gute angepaßt und daß namentlich mit Bezug auf die Art und Weise der Benutzung des unter die Haushaltungen verteilten Gemeindegüter angemessene Verordnungen (Gemeindestatuten) namentlich mit Hinsicht auf das zu bestimmende Losgeld erlassen und dieselben den Oberbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden.
3. Die Gerechtigkeitsgenossen sorgen dafür, daß ihr ausgeschiedenes Gut, durch eine von ihnen selbst zu wählende Vorsteherschaft teils nach Anleitung einer bereits von der Hohen Kommission der administrativen Streitigkeiten vom 6. September 1830 erlassenen Verordnung, teils nach den Bestimmungen des seither erlassenen Forstgesetzes verwaltet werde.

Zur Urkund dessen, ist gegenwärtiger Ausscheidungsvertrag nach erhaltener Genehmigung, sowohl mit dem Genehmigungs-Dekret der Gemeinde, als dem Korporationengenossenschaft versehen, und zur wei-

teren Genehmigung der Tit. Oberbehörden in zwei gleichlautenden Exemplaren eingesandt worden.

*Actum Dietikon, den 3. Mai 1847.*

Im Namen der Korporations-  
vorsteherschaft

Der Präsident:

*a. Gemeindeammann Joh. Fischer*

Der Schreiber:

*Andreas Fischer.*

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:

*Caspar Kalt*

Der Gemeinderatsschreiber:

*C. Benz.*

Vorstehende Ausscheidungsurkunde zwischen der Bürgergemeinde und der Korporationengenossenschaft daselbst wurde beidseitig in allen Hinsichten für definitiv mit Einmütigkeit anerkannt.

*Dietikon, 3. Mai 1847.*

Im Namen der Korporation-  
vorsteherschaft

Der Präsident:

*a. Gemeindeammann Joh. Fischer*

Der Schreiber:

*Andreas Fischer.*

Im Namen der Bürgergemeinde

Der Präsident:

*Caspar Kalt*

Der Schreiber:

*C. Benz,*

Gemeinderatsschreiber.

Der Regierungsrat  
hat dem vorstehenden Vertrag die Genehmigung erteilt.

*Zürich, 27. Oktober 1847.*

Vor dem Regierungsrate:  
der erste Staatsschreiber:

*Stapfer.*

Von da an verblieben die Holzgenossen in ungestörtem Besitz der Waldungen bis auf den heutigen Tag. Im Jahre 1867 erfolgte die notarielle Eigentumszufertigung, da diese bisher in keinem Protokoll enthalten war.

Die noch zu Lasten der Korporation verbliebenen Servitute wurden in den Jahren 1861 und 1887 abgelöst, während andere bei der Grundbuchbereinigung vom Jahre 1927 als gegenstandslos gestrichen wurden. Bis an einige kleine Parzellen Privatwald im Geltli, Hochrüti und Fischerhölzli ist heute der gesamte Wald der Gemeinde Eigentum der Korporation und wird von dieser ausgezeichnet verwaltet und unterhalten.



## Die Holzgerechtigkeit

Der Ursprung der Dorfgerechtigkeit mag wohl in die alamannische Zeit zurückreichen, wo der Besitzer eines Hofes (Haushofstatt) allgemeine Rechte am Gemeindegut hatte, die nachträglich im Bürgerrecht weiterlebten. Es gab ursprünglich sovieler Gerechtigkeiten als Bürger waren, und erst viel später, als Söhne heirateten, wurden die Feuerstätten als Berechtigung einer Gerechtigkeit berechnet. Für Dietikon findet sich allerdings dieser Ausweis des Anspruches nur für das Bürgerland nachgewiesen. Die Beisässen finden sich erst im Mittelalter in größerer Zahl, hatten aber kein Anrecht auf das Gemeindegut. Im frühen Mittelalter umfaßte die Dorfgerechtigkeit nicht nur den Wald, sondern auch die Weide, das Bürgerland und die Häuser. Im Amt Dietikon hatte das Kloster Wettingen als Grundherrin das Recht, auf seine gewerblichen Betriebe Holzgerechtigkeiten zu verleihen. Die im Jahre 1688 errichtete Klostermetzg erhielt eine Holzgerechtigkeit, die im Jahre 1835 auf die Fabrik gezogen und mit dieser verkauft wurde. Daneben erhielten die öffentlichen Gebäude, die Kirche und die Gemeinde ebenfalls Holzgerechtigkeiten.

Mit der Zeit verlor sich das feste Gefüge der Dorfgerechtigkeit und einzelne Teile davon wurden gehandelt oder bei Verkauf eines Hauses vorbehalten. Die Haushofstattgerechtigkeit enthielt immer das Bürgerrecht in sich; wer also sein Haus verkaufte, verlor damit sein Bürgerrecht. Sehr oft wird deshalb beim Verkauf das Bürgerrecht oder die Hausgerechtigkeit vorbehalten, an einen anderen Ort oder auf ein neues Haus gezogen. Der Käufer des alten Hauses mußte in diesem Falle trachten, irgendwie diese Gerechtigkeiten zu erwerben.

Rudi Locher verkaufte 1647 dem Jakob Vischer seine Schmiede mit der Schmittengerechtigkeit und behielt sich dabei die Hausgerechtigkeit mit dem Bürgerrecht vor.

Im 17. Jahrhundert zeigt sich der Verfall der alten Dorfgerechtigkeit besonders deutlich. In den Kaufbriefen erscheinen nun diese verschiedenen Gerechtigkeiten getrennt aufgeführt. Dorothea Baur zu Dietikon verkaufte 1791 ihr Haus und behielt sich die Wohnung vor, ebenso den vierten Teil der Holzgerechtigkeit, jedoch ohne die Stauden. Die Holzgerechtigkeit hatte sich also bereits zur eigenen Gerechtigkeit entwickelt, die ohne Einfluß auf die anderen verhandelt werden konnte. Andererseits schützte sich die Gemeinde gegen das unbefugte Eindringen in die Holzbezüge, wie nachfolgende Fälle beweisen.

1. 1690. Hans Grendelmeier erhält vom Abt von Wettingen die Bewilligung, in seiner Stube einen Unterschlag zu machen und so zwei Wohnungen herzustellen. Wenn seines Vaters Bruder und sein Sohn sterben, muß der Unterschlag wieder entfernt werden und wieder eine Stube sein wie zuvor.
2. 1692. Hans Bürchler, der Kellenmacher, und Hans Bürchler, der Schuhmacher zu Baltenswil erhalten die Bewilligung, ihre neu ge-

machten Wohnungen zu behalten. Sie müssen aber einen Revers unterschreiben, nie Ansprüche im Holz, Feld usw. zu machen.

3. 1692. Kaspar Locher, König, war seinerzeit gegen einen Revers bewilligt worden, eine Stube mit einem Ofen einzurichten, jedoch war nach seinem Tode diese wieder abzutun. Die Bewilligung wurde nun auf seinen Nachfolger Hans Frei übertragen.
4. 1780. Die Gebrüder Bernhard und Rudolf Benz erhalten die Erlaubnis, gegenüber dem Gemeindehaus ein Farbhaus zu erbauen. Es dürfe aber nie zu einer Dorfgerechtigkeit oder einer Wohnung gezogen werden.

Anfänglich war die Holzgerechtigkeit eng mit dem Bürgerrecht verbunden, ohne letzteres gar nicht erhältlich, aber nach dem Zerfall der Dorfgerechtigkeit einzeln käuflich. Die Zahl konnte nicht vermehrt werden. Bei Vergrößerung der Familiensippe wurde die ursprünglich ganze und nur einer Familie gehörende Gerechtigkeit geteilt, bis schließlich Gerechtigkeitsanteile bis zu  $\frac{1}{84}$  entstanden. Ein schwunghafter Handel setzte mit dem Jahre 1833 ein, als gesetzlich die Ausscheidung aus dem Bürgergut verlangt wurde. Heute bestehen 77 Gerechtigkeiten in den Händen von 70 Besitzern. Der Wert einer Gerechtigkeit war im Jahre 1836 600 Gulden und im Jahre 1861 bereits Fr. 4100.— und liegt heute zwischen 4000 bis 5000 Franken.

## Der Nutzen des Waldes

Der Wald hatte den Bürgern in erster Linie ihren Bedarf an Brennholz zu liefern. Zu diesem Zwecke war jedem Bürger durch den Dorfmeier durch das Los ein Hau zugeteilt. Das Stammholz zum Bau oder Reparatur erhielten sie nach Bedarf. Für die öffentlichen Gebäude, wie Kirche, Schule, Gemeinde-Wasch- oder Spritzenhaus verordnete der Abt von Wettingen das Bauholz. Im Falle von Streitigkeiten bei der Holzabgabe entschied er endgültig. Große Eichen, Buchen und Kirschbäume wurden verkauft und der Erlös floß in den Gemeindegeldern. Im Jahre 1766 beschloß die Gemeinde, keine Kirschbäume zu Bettstätten mehr zu geben. Das angewiesene Holz war bis zum Monat Mai aus dem Walde zu entfernen, ansonst es an die Gemeinde zurückfiel. Die Holzgenossen waren auch verpflichtet, dem Tavernenwirt zur «Krone» jährlich 60 Klafter Laubholz, das Klafter nach Landesbrauch zu sechs Schuh und zu  $3\frac{1}{2}$  Gulden zu verabfolgen. Dagegen hatte er das Holz in eigenen Kosten im Walde abzuholen. In schlechten Jahren, wie 1826, entlehnte die Gemeinde das Bauholz bei den Bezugsberechtigten und gab es in guten Jahren wieder zurück.

Mit dem Jahre 1831 beginnt die eigene Verwaltung des Waldes durch die Bürgergemeinde, ohne der Bürgergemeinde etwas abzuliefern. Wenn nun die Gemeinde Holz benötigte, mußte sie dies bei den Holzgenossen verlangen, wobei später auch Bezahlung verlangt wurde. Mit dem Jahre

1868 begann man das Bauholz zu verkaufen und den Erlös unter die Genossen zu verteilen.

Eine schätzenswerte Einnahme des Waldes bildeten auch die Nebenutzungen, deren Ertrag anfänglich der Gemeinde zukam und ab 1831 ebenfalls den Holzgenossen zufiel. Der Weidebetrieb im Walde war ursprünglich allgemein, heute ist er aber verboten. Im letzten Jahrhundert wurden die Findlinge im Hohneret als Bausteine verkauft. Ein Fuder Steine mit zwei Pferden kostete sechs Batzen. Die Harzgewinnung ward schon früh durch Verordnungen auf bestimmte Plätze verwiesen. Das Brennen von Holzkohlen in Meilern wird noch durch einige entsprechende Flurnamen belegt. Im Jahre 1840 noch erhielt der Schmied Wiederkehr Tannäste für einen Meiler zu bedecken und bezahlte dafür einen Franken.

Die wilden Früchte des Waldes überließen die Holzgenossen wohlwollend den Armen, ebenso das Gras und die Streue. Der Verkauf von Eichenrinde hatte große Bedeutung, solange in Dietikon und Urdorf Gerbereien betrieben wurden.

## Rodungen des Waldes

Die ersten Rodungen des Waldes besorgten die Alamannen, die für ihre Landwirtschaft vermehrte Anbaufläche benötigten. Aus den Flurnamen der Gemeinde geht hervor, daß sie hauptsächlich das Gebiet bergwärts und im Tal unterhalb des Dorfes vom Walde befreiten. Im Gebiet des Flugplatzes blieben aber doch einzelne Stellen als Niederwald bestehen, die erst im Mittelalter gerodet wurden. Die große Rodung, welche das Guggenbühl vom Hohneret trennte, erfolgte in den Jahren um 1700. Die Guggenmatt, in der Nähe der Forsthütte, war im Mittelalter Kulturland, aber bereits im 19. Jahrhundert wieder aufgeforstet.

Daß die Rodungen keinen allzu großen Umfang annahmen, dafür sorgte der Landvogt von Baden durch seine Mandate und Bußen. So gab er 1538 bekannt, daß ohne sein Wissen Wald gerodet und zu Acker gemacht werde. Die Schuldigen seien zu erforschen und auf solche Neugrüt pro Juchart Korn oder Hafer ein Zins zu legen. Wer aber den Zins nicht bezahle oder den Acker brach liegen lasse, der soll den Boden wieder dem Wald einverleiben und Holz anpflanzen. Ein Neugrüt war Wald, in dem seit Menschengedenken nie gerodet worden war. War schon einmal gerodet worden und später wieder Wald gepflanzt, so wurde es bei neuer Rodung kein Neugrüt. Die drei ersten Zehnten gehörten dem Pfarrer.

In unserer Zeit bemüht man sich, wieder geschlossenen Wald zu erhalten und Lücken aufzuschließen.

## Vom Dorfweibel zum Holzforster

Ein «Vorster» wird urkundlich erstmals 1347 erwähnt. In der Öffnung von etwa 1560 wird festgelegt, daß der Förster und der Hirt von der Gespursame mit Handmehr zu wählen ist. Im Berein des Klosters Wettingen von 1718 wird Kaspar Hauenstein als Förster überliefert. Die Tätigkeit dieses Waldhüters ist aber nicht mit den Pflichten eines Försters unserer Zeit übereinstimmend. Er war zur Hauptsache Dorfweibel, der so nebenbei auch die Aufsicht im Walde führte. Immer wieder, wenn der Weibel bestätigt wurde, erhielt er den Zuspruch, fleißig im Walde zu sein und die Frevler ohne Ansehen der Person zu verzeihen.

Im Jahre 1742 beschloß das Jahrgericht einen Weibel und einen Förster zu bestellen, wohl aus dem Grund, daß die Verhältnisse unbefriedigend geworden. Die Besoldung des Försters wurde teilweise dem bisherigen Weibelgeld entnommen und von der Gemeinde der Rest bezahlt. Die Besoldung eines Försters betrug im Jahre 1718:

1. Die halben Weibelgarben.
2. Das halbe Weibelbrod.
3. Des Weibels halbe Streue.
4. Den halben Teil vom Weibelgemeindächerli.
5. Soll ihm von den Bußen so ein Fremder 10 Schilling, so aber ein Einheimischer 3 Schilling zugehalten werden.
6. Das übrige des Weibels gewesenen Lohnes, als Botenlohn und die Befehl des Gotteshauses Wettingen sollen dem Weibel verbleiben.

Da der Weibel mit seinem gekürzten Einkommen wohl zufrieden war, so wurde er wieder bestätigt mit dem Zuspruch, sich künftig besser in Ehren zu halten. Vor dem Jahrgericht 1750 wurde der Förster wieder bestätigt, mit dem Zuspruch, er möge sich mehr im Walde als im Wirtshaus zeigen. Nachdem die Verwaltung des Waldes im Jahre 1830 von den Holzgenossen übernommen wurde, beschlossen sie auch nachfolgendes Reglement für den Förster.

### Reglement für den Förster vom 26. August 1830

1. Soll der Förster alle Tage in den Wald gehen und die ganze Waldung besichtigen, ob Schaden zugefügt worden sei oder nicht.
2. Soll er jede Woche einen Tag in das Obere Röhrenmoos gehen, und besichtigen, ob derselbe Förster seine Pflichten erfülle.
3. Soll er die Straßen und Schlittwege in Ordnung halten, das Wasser ableiten, Schwirren schlagen und gangbar machen.
4. Hat er nach Gesetz die Pflichten laut der Forstordnung zu erfüllen.
5. Soll er als Förster den Weibeldienst versehen, soweit es die Gerechtigkeitsbesitzer angeht.

6. Soll er jeden Frevler alle Tage, wenn er solche antrifft, ungesäumt dem Gemeindeammann anzeigen, wofür er in jedem Fall zwei Batzen erhält.
7. Wenn er seine Pflichten nicht erfüllen würde, die Frevler nicht gehörig anzeigen, Schaden im Wald entstehen würde, so behält sich die Kommission vor, ihn für den Schaden verantwortlich zu machen.
8. Hat die Kommission dem Förster eine feste Besoldung von 65 Gulden bestimmt und bei gutem Verhalten einen neuen Taler Trinkgeld. Weiters hat er keine Taggebühren zu beziehen. Diese Besoldung ist nur für ein Jahr als Probezeit festgesetzt.

## Die Verwaltung des Waldes

Wie die Waldungen im Mittelalter verwaltet wurden, ist wenig überliefert. Wir wissen nur, daß die Meier des Dorfes mit denjenigen vom Oberdorf und Schönenwerd das Holz ausgaben. Die Verwaltung lag also in den Händen der Gepursami und der Gerichtsherr entschied in letzter Instanz. Wenn verschiedene Gerichtsherren, wie dies bei uns der Fall war, Rechte am Wald hatten, so entschied ein Schiedsgericht. Dies geschah im Jahre 1307 im Streitfall über den Holzhau im Hohneret zwischen den Herren von Schönenwerd und dem Kloster Wettingen.

So verblieb es auch später, als das Kloster Wettingen im Limmattal seinen Besitz aufrundete und damit das Amt Dietikon beherrschte. Dagegen hatte der Landvogt von Baden in der Grafschaft die Aufsicht über die Waldungen und erließ seine Mandate im Interesse der Allgemeinheit. Aus den Gerichtsbüchern von 1586 vernehmen wir erstmals, wie die Verwaltung vor sich ging. Ammann und Richter büßten die Frevler, während das Gericht mit den Bürgern die Verordnung über den Nutzen erließen. Der Abt von Wettingen als Grundherr genehmigte diese Beschlüsse, sofern er nicht selbst solche gab. Die Vorgesetzten gaben das Holz aus und das Gericht wählte den Förster. Daneben finden sich Beschlüsse, wie das Holz abzuführen sei und man sich allgemein zu verhalten habe.

Das verblieb so bis zur Revolution von 1799, wo der Besitz des Klosters unter staatliche Aufsicht gestellt wurde, sogar teilweise enteignet. Da kam die Verwaltung des Waldes im neuen Gemeindewesen in die Hände des Gemeinderates, oder der Munizipalität, wie man damals sagte. Der Wald war nun Eigentum der Bürgergemeinde, das heißt der Gerechtigkeitsbesitzer, welche auch die ersten Benutzungsordnungen erließen. So verblieb es bis zum Jahre 1830, wo der Wald in die Selbstverwaltung der Gerechtigkeitsgenossen übergang und nun diese frei über ihn verfügten.

Die Verwaltung ward einem Ausschuß von sieben Mitgliedern übertragen. Der jeweilige Ammann war Präsident und die Holzgenossen

wählten weitere sechs Mitglieder, von jeder Konfession drei. Alle zwei Jahre kam je ein Mitglied der beiden Konfessionen in den Austritt und wurden ersetzt. Die Rechnungsprüfungskommission von zwei Mitgliedern wählte man auf zwei Jahre. Mit dem Jahre 1847, als die Ausscheidung vertraglich genehmigt war, fielen die konfessionellen Bestimmungen dahin.

In das Gebiet der Verwaltung gehören auch die Verordnungen über den Wald und heute die Wirtschaftspläne. Die erste Holzordnung datiert aus dem Jahre 1752, welche aber den Wald der ganzen Grafschaft Baden umfaßt. Sie ward im Jahre 1792 erneuert.

Im Jahre 1808 erfolgte das erste Reglement durch den Gemeinderat. Während und nach der Revolution war man mit dem Walde in unverantwortlicher Weise umgegangen, und es war höchste Zeit, daß man hier zum Rechten sah. Das am 10. Mai 1808 erlassene Reglement hat nachfolgenden Inhalt:

1. Alles Jäten in den Früchten und sonst an schädlichen Orten ist mit Mehrheit der Stimmen bei fünf Franken verboten.
2. Soll auch das Weiden in allen Hölzern und so auch auf allen privaten Äckern gänzlich verboten sein, das jeder auf seinem Eigentum tun müsse mit obiger Buße.
3. Ist das Gras in jüngern Hainen und an allen schädlichen Orten verboten bei 5 Franken Buße.
4. Soll das Bauholz innert Zeit dieses Monats aus dem Wald getan werden. Was aber am ersten Tag Brachmonat noch gefunden wird, soll von dem Eigentümer nicht mehr abgeführt werden, sondern der Gemeind wieder anheimfallen.
5. Was noch von den Winterhauen im Wald ist, soll innert zehn Tagen heimgetan werden. Nach dieser Zeit steht es jedem Bürger frei, solches wegzunehmen.
6. Was das Holztragen betrifft, solle dieses bis auf weitere Verfügung gänzlich verboten sein.

Als im Jahre 1830 die Holzgenossen die Verwaltung und Rechnungsführung vom Wald übernahmen, sollten sie auch eine Verordnung oder Statut darüber aufstellen, wie dies von der Oberbehörde verlangt wurde. Da der Ausschuß der Gerechtigkeitsbesitzer nicht fähig war oder es gar nicht wünschte, am liebsten nach freier Hand schalten und walten wollte, ward ihnen von der Oberbehörde ein Statut aufgezwungen. Später, im Jahre 1859, waren sie bereitwilliger und erstellten umfassende Statuten. Seit dem Jahre 1823 werden durch das Forstamt in größeren Zeitabständen Wirtschaftspläne erstellt zum Wohl und Gedeihen des Waldes mit einem geordneten Forstbetrieb, der auch zum Vorteil der Korporation gereicht.

## Bedeutung und Herkommen unserer Waldnamen

### H o h n e r e t

Der Name unserer größten Waldung, «Hohneret», wird urkundlich 1307 als «honrein» erstmals erwähnt. Auf der Karte der Gerichtsherrschaft des Klosters Wettingen vom Jahre 1657 wird sie «Im Horenet», auf einer anderen Karte im Archiv des Gotteshauses Wettingen aus dem gleichen Jahr «Im Honret», auf der Giger'schen Karte von 1664 «Im Honrein» und auf einer Urkunde von 1671 «Haürein» genannt. Aus neuerer Zeit besitzen wir die Überlieferung «Hornet» auf den Waldplänen von 1826, während die Wild'sche Karte des Kantons Zürich aus den Jahren 1843 bis 1851 wieder «Hohnert» verzeichnet, welche Form auf die neuen Karten und Pläne mit «Hohneret» übernommen und auch sonst gebräuchlich ist.

Wenn wir auf die Bedeutung dieser Namensformen zurückkommen, so fällt sofort die doppelte Schreibweise «Honrein» und «Horenet» ins Auge, wobei ersterer die älteste Erwähnung ist und hochgelegener Rain bedeutet. Ebenso einleuchtend ist die jüngere Schreibweise «Im Horenet» aus dem Jahre 1657, wobei im Mittelhochdeutschen *horhore* kotiger Boden, Schmutz bedeutet. Demnach ist es Wald mit weichem Boden, sumpfig und lehmig, was in früheren Jahren in großem Maße der Fall war. Diese Fassung ist in der Überlieferung zur heutigen Ausdrucksweise «Hohneret», im Jahre 1826 noch «Hornet», enthalten, deren Sinn aber verschollen blieb und zur willkürlichen Schreibweise auf den neuen Karten führte. Die ältere Schreibweise hat sich im lokalen Waldnamen «Hohneretsrain» in der südlichen Partie des Hohnerets erhalten.

### G u g g e n b ü h l

Die Deutung dieses Waldnamens geschieht auf drei verschiedene Arten: 1. Es ist ein Bühl (Hügel) mit weiter Aussicht, wo man weit umher «guggen» kann. 2. Es ist ein Bühl, wo der weissagende Kuckuck sich aufhält, welcher im deutschen Aberglauben eine große Rolle spielt. 3. Ein weiterer Aberglaube weiß, daß alle Kuckucksberge Wohnsitze der Zwerge seien. Die erste Deutung wird wohl zutreffend sein. Guggenbühl als Flurname wird schon 1661 erwähnt, als Waldname seit dem 18. Jahrhundert, wo er vom Hohneret durch einen dazwischen liegenden Kahlschlag zum allein stehenden Walde getrennt wurde.

### R ö h r e n m o o s

Dieser Waldname bedeutet einen Ort, wo das Rohr oder Schilf wächst mit moosigem Boden. Der Name findet sich erstmals in der Öffnung des 15. Jahrhunderts als «Ruerimoos», ebenso aus dem Jahre 1666 als «Rörenmoos» und bezieht sich also auf die Beschaffenheit des Bodens.

## L i n d e n b ü h l

Er bezeichnet heute die ausgerodete Waldfläche, die den Hohneret vom Guggenbühl trennt. Auf der Waldkarte von 1826 bezeichnet er die heute angrenzende Waldpartie. Als Flurname deutet er auf einen Bühl (Erhöhung) hin, oder aber auf einen Bühl mit linden, weichem Boden. Beide Erklärungen können zutreffen, da uns auf der Waldkarte 1826 dieser Wald als Blattwald bezeichnet wird und andererseits der Boden sumpfig und weich ist. Auf den neuern Karten ist die Bezeichnung «Ob dem Lindenbühl» gebräuchlich.

## B ä c k e n h a u (1826: Bekenhäuli)

Der Name ist alamannisch und weist auf die Urbarisierung des Landes hin, da Hau ein Platz ist, wo das Holz ausgehauen wurde. Beko ist der Name eines Sippenführers, der den Hau verursacht hat.

## G u g g e n m a t t

Der Name ist alamannischen Ursprungs und weist auf die aussichtsreiche Lage der Matte hin. Er ist auf keiner Karte zu finden, wohl aber auf der Wettinger Karte 1657 der Acker als solcher eingezeichnet. Er zeigt uns, wie im Mittelalter einzelne Waldpartien als Nutzland bebaut wurden. Jagle Pelliger verkaufte 1665 die Guggenmaat, ein Mannwerk groß, die an den Fronwald stieß. Im Jahre 1672 tauschten Steuermeier Hans Kaspar Wiederkehr und der Ammann Jacob Wiederkehr die Guggenmatt gegen ein Stückchen Weidgang ob der Lachen.

## Ä g e r t e n M ö s l i

Dieser Name erscheint nur auf der Waldkarte von 1826 als nähere Bezeichnung einer kleinen Waldpartie links vom Anstieg des alten Züriweges. Ägerten heißt das Land zwischen dem Wald und dem Reppischhof und bezeichnet öde liegendes, mit spärlichem Gras bewachsenes Land. Der zweite Teil des Namens weist auf eine mit Moos bewachsene Fläche hin.

## A m K r e u z w e g

Verschollener Name, der auf seine Lage an sich kreuzenden Wegen hinweist. Er erscheint nur auf der Waldkarte von 1826 unterhalb dem Allmendli, links vom Tobelbach.

## A l l m e n d l i

Der Name ist alamannischen Ursprungs und bedeutet unverteilt Weideland. Wir sehen darin eine Überlieferung, wonach vielfach an Stelle der heutigen Wälder früher offenes Land war, das bebaut wurde. Auch andere Waldnamen im Hohneret bestätigen dies. Der Name ist auf allen Waldplänen zu finden.



Der Name ist alamannischen Ursprungs und sagt uns, daß dieser Rain dem Sippenführer Beroltes oder Bernoltes gehörte. Eine Deutung mit der Ableitung von «Rain des Bären» ist unzutreffend. Er erscheint erstmals auf der Waldkarte von 1826.

#### Stoffelbrunnen, Stoffelbach

Staffel oder Stoffel bedeutet Stufe, auch Absatz eines Berges. Früher wurde auch den Quellen Brunnen gesagt, so daß Stoffelbrunnen das Gelände um die Quelle des gleichnamigen Baches bezeichnet. Der Bach selbst hat den Namen von seinem Lauf, der sich stufenmäßig senkt. Diese Namen sind nur auf neuern Karten angeführt. Den Stapfelacker, der an den Hohneret und den Stoffelbach stieß, anderthalb Jucharten groß, verkaufte 1661 Jagle Grendelmeier.

#### Sonnenrain

Dieser Name stammt aus neuerer Zeit, findet sich erstmals auf dem Gemeindeplan 1921 und geht auf die sonnige Lage des Rains zurück.

#### In der Höhle

Auch dieser Name stammt aus neuer Zeit und bedeutet einen Hohlweg oder eine Schlucht.

#### Hohrütli

Dies ist eine hoch gelegene Rütli, das heißt ausgerodetes, urbar gemachtes Land. Sein Ursprung geht in die alamannische Zeit zurück. Diese Rütli ist wie andere Komplexe im Hohneret später wieder mit Wald bepflanzt worden, in der Bestrebung, geschlossene Waldpartien zu bebauen. Der Name erscheint erstmals auf der Waldkarte 1826.

#### Bei den rothen Kirschbäumen

Dieser Name erscheint nur auf der Waldkarte von 1826 und ist später wieder eingegangen. In der Gegend der Forsthütte standen zu jener Zeit viele wilde Kirschbäume, die um 1850 gefällt wurden.

#### Quelle

Wie bereits erwähnt ist die Quelle der Ursprung des Stoffelbaches. Der Name figuriert nur auf der Waldkarte von 1826.

#### Am Tobelbach

Der Tobelbach verdankt seinen Namen dem Lauf durch ein Tobel. Als Waldbezeichnung finden wir sie auf der Karte von 1826, die heute «Unter der Bremgartnerstraße» heißt.

## H o h n e r e t s r a i n

Auf der Waldkarte 1826 Hornet-Rain. Als Erklärung dienen die Ausführungen vom Hohneret, nur daß hier hoher Rain vorgezogen werden kann.

## R e p p i s c h h a l d e

Halde ist die Bezeichnung für steiler Berggrain, Abhang und weist hier auf die örtliche Lage an der Reppisch hin. Der Name ist bereits im Waldplan 1826 zu finden.

Ob der Bremgartnerstraße  
Unter der Bremgartnerstraße  
Ob dem Züriweg — Unter dem Züriweg

Diese Namen weisen ebenfalls auf die örtliche Lage hin und bedürfen keiner weiteren Erklärung. Sie sind schon sehr alt.

## P f l a n z s c h u l e n

Die Pflanzgärten für Sämlinge und junge Bäume sind schon an verschiedenen Stellen errichtet worden. Im Waldplan 1826 lag die «Alte Pflanzschule» bei der Forsthütte, während die zu jener Zeit bebaute am Tobelbach unterhalb dem Allmendli lag. Die Eigentümlichkeit sei hier noch festgehalten, daß der heutige Stoffelbach zu jener Zeit Tobelbach hieß und der heutige Tobelbach keinen Namen hatte.

## B u c h h o l z

Dieser Name wird auf neuern Karten für die höchste Erhebung im Lindenbühl gebraucht und umfaßt noch Urdorfer Gebiet. Er weist auf Buchen als hauptsächlichster Waldbestand hin.

## G e i ß a c k e r

Dieser Acker am Waldrand im Lindenbühl geht auf Urdorfer Gebiet weiter. Er ist nur auf der Wild'schen Karte um 1850 verzeichnet und bedeutet Weidegebiet für Geißen (Ziegen und anderes Kleinvieh). Er war unverteilt Weidegebiet im Walde.

## H o l z h ö f l i

Dies bezeichnet Holz, das zu einem Höfli gehörte; was für eines, ist nicht bekannt.

## J u n k h o l z

Auf der Wild'schen Karte richtig mit Jungholz bezeichnet, bedeutet der Name junger Holzbestand. Ob dem Junkholz gibt eine Örtlichkeit entsprechend seiner Lage an.

### Kanzel

Dieser Name aus neuerer Zeit bedeutet eine Kanzelartige Erhöhung und weist auf die Beschaffenheit des Bodens hin.

### Güllenrain

Dieser Name sagt uns, daß hier früher bebautes Land war, das viel mit Jauche gedüngt war. Seine Nähe vom Bollenhof läßt diese Deutung als richtig erscheinen.

### Langenmoos

Dieses Moos hat längliche Form.

### Chrüpf

Dies scheint mehr ein Spottname zu sein und bedeutet schwer zugängliches Gebiet, eine krippenartige Mulde oder auch wegloses Tobel.



Abb. 1. Eiche aus der Steinzeit (im Schächli 1932 ausgegraben).

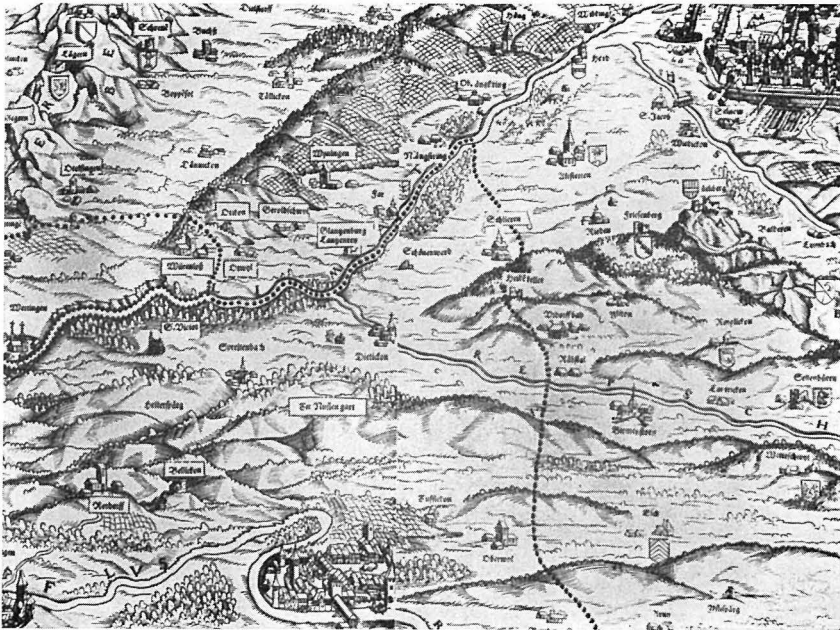


Abb. 2. Murer'sche Karte aus dem Jahre 1566.



Abb. 3. Wettinger Karte aus dem Jahre 1699.



Abb. 4. Findling mit eingehauem Kreuz als Grenzstein im Hohneret.



Abb. 6. Auenlandschaft an der Limmat im 19. Jahrhundert.

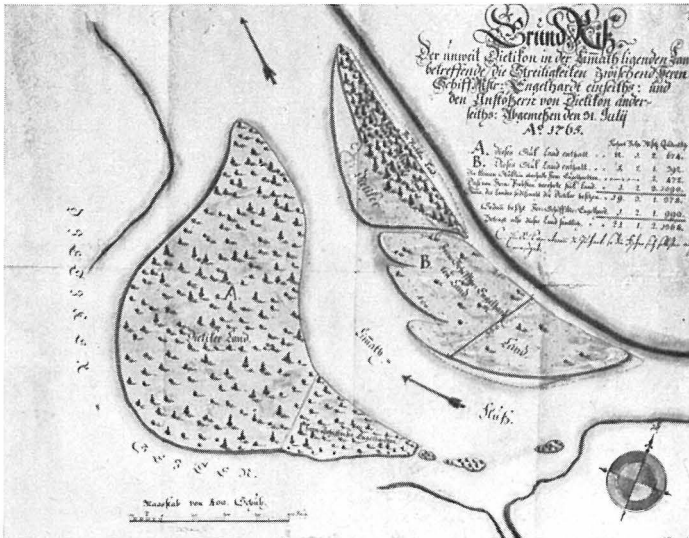


Abb. 5. Altwässergebiet der Limmat Anno 1763.



Abb. 7. Wettinger Grenzstein im Junkholz.



Abb. 8. Der Egelsee vor 50 Jahren.



### **Quellenangabe**

Akten des Staatsarchivs Aarau.  
Akten des Staatsarchivs Zürich.  
Akten des Oberforstamtes Zürich.  
Akten der Holzkorporation Dietikon.  
Akten im Notariat Schlieren.  
Gemeindeprotokolle Dietikon 1777 bis 1872.  
Flurprotokolle der Gemeinde Dietikon.  
Berein Wettingen 1718.  
Gerichtsbüchlein Dietikon 1586 bis 1799.  
Urkunden im Ortsmuseum Dietikon.  
Urkundenbuch für Stadt und Kanton Zürich.  
Pläne und Karten des Limmattals im Ortsmuseum Dietikon.  
Aufzeichnungen der Kommission für Heimatkunde Dietikon.

Bisher erschienen:

1948. «Landeskunde vom Limmattal», von Dr. H. Suter.
1949. «Orts- und Flurnamen von Dietikon», von Karl Heid. (Vergriffen.)
1950. «Die öffentlichen Verkehrsbetriebe von Dietikon.»  
I. Teil: Post, Telegraph, Telephon und Zoll; von Karl Heid.
1951. «Die öffentlichen Verkehrsbetriebe von Dietikon.»  
II. Teil: Die Limmattal-Straßenbahn; von Karl Heid.
1952. «Der Übergang der Franzosen über die Limmat am 25. September  
1799»; von Robert Müller.
1953. «Glanzenberg.» Bericht über die Ausgrabung 1937 bis 1940;  
von Karl Heid.
1954. «Beiträge zur Dietikoner Dorfchronik. Erlebtes und Erlauschtes.  
Ein alter Dietikoner kramt seine Jugenderinnerungen aus»;  
von Jakob Grau.
1955. «Siedelungsgeschichte von Dietikon»; von Jakob Zollinger.
1956. «Die Taverne zur Krone in Dietikon»; von Karl Heid.
1957. «Hasenburg und Kindhausen, die Burgen am Hasenberg»;  
von Karl Heid.
1958. «Geschichte der Waldungen von Dietikon»; von Karl Heid.